

Erklärung über eine selbstschuldnerische Bürgschaft

(nur auszufüllen für Kapitalgesellschaften)

bitte je gesetzlichen Vertreter ein eigenes Formular

Die GZ-Invest, Markus Zöhlrlaut, Obere Wöhrstrasse 12, 84034 Landshut

nachfolgend „**Bürgschaftsgläubigerin**“ genannt –

ist mit (Firma)

nachfolgend „**Vertriebspartner**“ genannt –

eine Zusammenarbeit eingegangen, aus welcher sich u.a. eine Verpflichtung zur Rückzahlung nicht verdienter Courtagen und sonstiger Vergütungen ergibt.

Zur Sicherung aller jetzigen und künftigen Verbindlichkeiten des Vertriebspartners gegenüber der Bürgschaftsgläubigerin übernimmt

(Name u. Anschrift Vertriebspartner)

nachfolgend „**Bürge**“ genannt –

hiermit die selbstschuldnerische Bürgschaft.

Der Bürge verzichtet auf die Geltendmachung von Einwendungen und Einreden (Anfechtung, Aufrechnung, § 770 BGB), insbesondere Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB).

Das Ausscheiden des Bürgen aus der Firma des Vertriebspartners als Gesellschafter, Geschäftsführer oder Gesellschafter-Geschäftsführer hat keinen Einfluss auf diese Bürgschaft. Die Bürgschaft erstreckt sich auch auf Forderungen, die in Zukunft aus Abschlüssen bestehen, die vor dem Datum dieser Bürgschaft getätigt wurden, jedoch nicht auf Forderungen aus Abschlüssen, die nach dem Ausscheiden und nachdem der Vertriebspartner die Bürgschaftsgläubigerin von diesem Ausscheiden durch Einschreibebrief in Kenntnis gesetzt hat, getätigt werden.

Eine Auflösung oder Umwandlung der Firma des Vertriebspartners hat auf die Wirksamkeit und Fortdauer dieser Bürgschaft keinen Einfluss.

In diesem Fall übernimmt der Bürge die Verbindlichkeiten des Vertriebspartners gegenüber der Bürgschaftsgläubigerin und steht für deren Begleichung ein.

Es gilt als vereinbart, dass Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus der Zusammenarbeit München ist.

Ort, Datum

Unterschrift

GZ-Invest

Inhaber: Markus Zöhlrlaut

St.Nr. 29320895